

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten - Öffentliche Auslegung

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Salzkotten hat in der Sitzung am 09.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Rahmen der Offenlegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu unterrichten und deren Stellungnahmen sind einzuholen.“

Das Rathaus der Stadt Salzkotten ist vom 24.12.2021 bis zum 02.01.2022 einschließlich komplett geschlossen. Aufgrund der Schließung wird der Offenlegungszeitraum der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend bis zum 01.02.2022 verlängert.

Folgende Änderungen des Flächennutzungsplanes sind vorgesehen und die Änderungsbereiche sind in den nachfolgenden Übersichtsplänen kenntlich gemacht:

2. Niederntudorf

2.1 Bereich 'Im Klegg'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung soziale Zwecke (Kindergarten)' und 'Grünflächen'

7. Thüle

7.1 Bereich 'Thüler Straße'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete' (GEn)“

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d.B.v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), liegt der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Salzkotten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 23.12.2021 bis 01.02.2022 einschließlich

im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Salzkotten, Rathaus Nebenstelle Am Grarock 19, an der Informationswand im Erdgeschoss während der Servicezeiten (08.00 - 12.00 Uhr montags bis freitags, 14.00 - 16.00 Uhr montags und dienstags, 14.00 - 18.00 Uhr donnerstags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird gemäß § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) darauf hingewiesen, dass die Einsicht der Bauleitplanunterlagen ausschließlich nach vorheriger Anmeldung unter der Rufnummer 05258/507-0 oder per E-Mail stadtverwaltung@salzkotten.de oder der persönlichen Durchwahlnummer (05258/507-1140) und E-Mail-Adresse j.kruse@salzkotten.de erfolgen kann.

Die Planunterlagen sind während des Auslegungszeitraumes zusätzlich im Internet einzusehen auf der Internetseite der Stadt Salzkotten im Bereich 'Bauleitpläne in der Beteiligung' unter *(Unsere Stadt > Bauen + Wohnen > Bauleitplanung)*

<https://www.salzkotten.de/de/unsere-stadt/bauen-und-wohnen/bauleitplanung.php>

und über das zentrale Portal des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de>.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- *Umweltbericht als Teil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen, Büro Bölte*
- *Artenschutzrechtliche Beurteilung als Teil des Umweltberichtes mit Aussagen zur Betroffenheit von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, Büro Bölte*
- *Hinweis zu Fluglärm in Niederntudorf, Stellungnahme Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr*
- *Hinweise zum Baugrund im Änderungsbereich 2.1 sowie zum Schutzgut Boden, Kompensationsmaßnahmen und vorliegenden Erfassungen zu diesen Themenbereichen, Stellungnahme Geologischer Dienst NRW*
- *Hinweise auf mögliche bisher unbekannte Bodendenkmäler sowie baubegleitende Beobachtung bei Erdarbeiten und zum Umgang mit kultur- oder erdgeschichtlichen Bodenfunden und Befunden, Stellungnahme LWL-Archäologie*

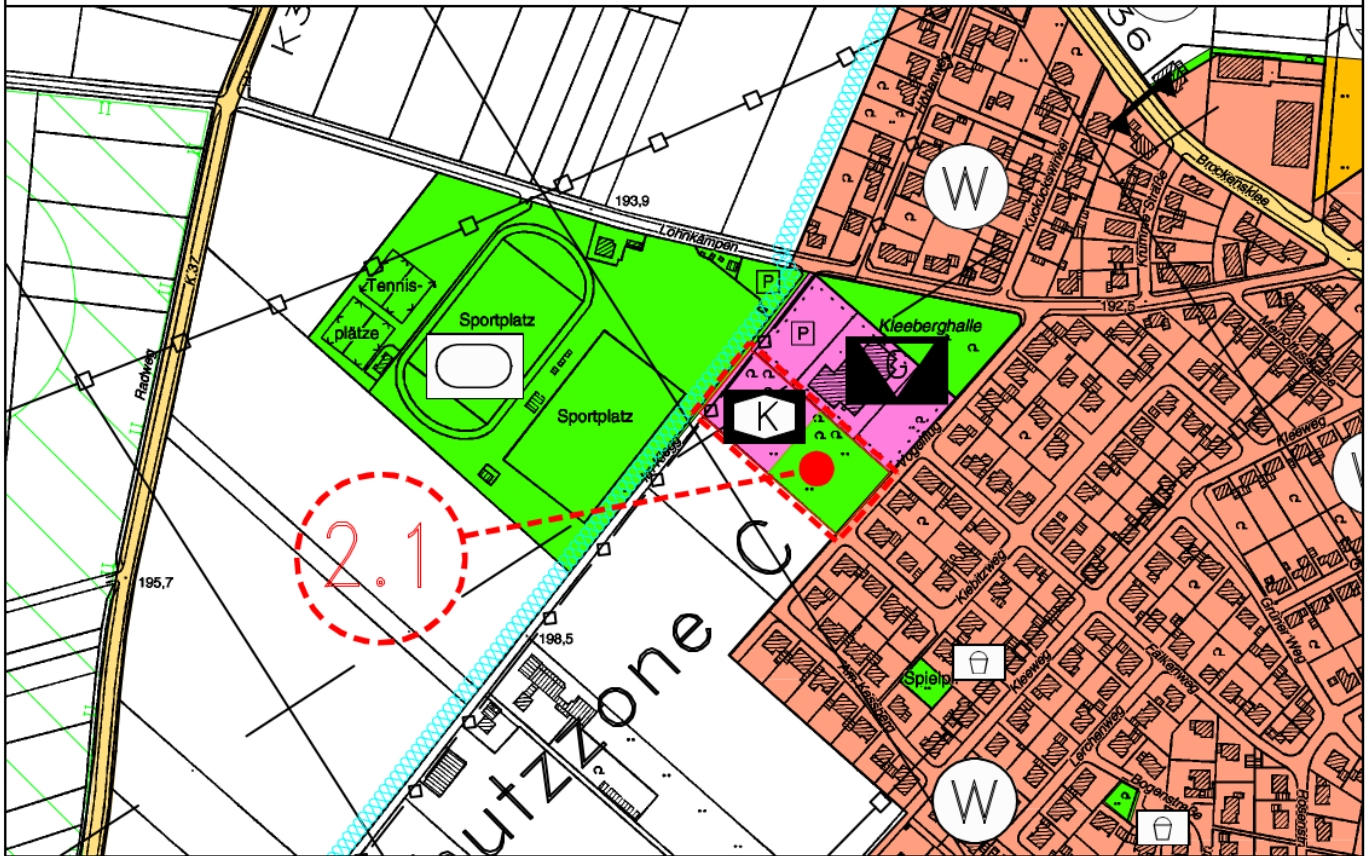
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Salzkotten, 14.12.2021
Der Bürgermeister

gez.

Ulrich Berger

Auszug Ortschaft Niederntudorf, Änderungsbereich 2.1 – Maßstab 1:5.000



Auszug Ortschaft Thüle, Änderungsbereich 7.1 – Maßstab 1:5.000

